

PATIENTINNEN-NETZWERK NORDRHEIN-WESTFALEN

.....

Für **starke** PatientInnen

.....

PatientInnen-Netzwerk NRW – Am Markt 2-4 – 48282 Emsdetten

MGEPA NRW
z.H. Frau Elisa Fuchs
Ausschusseksretariat
per eMail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1912

A01, A11, A10

Julia Gakstatter
Am Markt 2-4
48282 Emsdetten
Tel.: 02572-9510774
Mail: gakstatter@paritaet-nrw.org

Emsdetten, 17.07.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Anhörung A 01 – 27.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Perspektiven von Patientinnen
und Patienten Stellung zu nehmen.

Für Patientinnen und Patienten sind insbesondere zwei Paragraphen des Gesetzes von Bedeutung:

§ 5 KHGG NRW

In § 5 werden Krankenhäuser verpflichtet Vorkehrungen für die Entgegennahme und Bearbeitung von
Patientenbeschwerden durch eine unabhängige Stelle zu treffen, die mit allgemein anerkannten
Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes sowie der Selbsthilfe eng
zusammenarbeiten soll.

Nach unserer Erfahrung ist die Umsetzung dieser Verpflichtung in den Krankenhäusern sehr
unterschiedlich. Es fehlt insbesondere eine entsprechende Verpflichtung der Krankenhäuser für diese
Aufgabe auch entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Daher schlagen wir folgend Ergänzung
vor:

Ergänzung § 5:

(1) *nach dem ersten Satz einfügen:* Der Krankenhausträger stellt hierfür ausreichende Ressourcen zur
Verfügung.

§ 15 KHGG NRW

Der zweite Paragraph betrifft die Entscheidungsstrukturen der Krankenhausplanung. Obwohl es inzwischen auf Bundes- und auf Landesebene vielfältige Beteiligungsrechte für Vertreterinnen und Vertreter der Patientinnen und Patienten gibt auch bei Bedarfsplanungen, fehlt eine entsprechende Beteiligung bei der Krankenhausbedarfsplanung und der Krankenhausqualitätsplanung. Gerade die Aufgaben des Landesausschusses zur Rahmensetzung der Krankenhausversorgung nach § 15 (3) und der Transparenz und Qualitätssicherung nach § 7 machen eine Beteiligung der genannten Vertreter/innen erforderlich, um die Patientenorientierung der gesetzlichen Maßnahmen zu stärken.

Wir begrüßen daher die im Entwurf vorgesehene Beteiligung des Patientenbeauftragten NRW ausdrücklich. Allerdings halten wir darüber hinaus eine unmittelbare Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus Selbsthilfe- und Patientenorganisationen für erforderlich. Daher sollte nun die Regelung des § 15 hinsichtlich der Beteiligten am Landesausschuss Krankenhausversorgung ergänzt werden. Dazu hier ein Textvorschlag:

Ergänzung § 15:

(1) *nach Punkt 9 der Ergänzung des 2. Änderungsgesetzes:* 10. ein/e Vertreter/in der Selbsthilfe aus der LGK NRW und ein/e Vertreter/in des Patientenschutzes und der Gesundheitsvorsorge aus der LGK NRW.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Hölling'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Günter Hölling

Sprecher des PatientInnen-Netzwerk NRW